

Satzung für das Jugendamt der Stadt Hemer

vom 17.03.2005

(§ 4 Abs. 2 geändert durch Änderungssatzung vom 12.09.2006 zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Hemer)

Aufgrund

1. der §§ 69 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG - (Achstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII -) in der Fassung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.12.2004 (BGBl. I S. 3852),
2. § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG - KJHG - in der Fassung vom 12.12.1990 (GV. NRW. S. 664 / SGV. NRW. 216), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes v. 29.04.2003 (GV. NRW. S. 254); in Kraft getreten am 15. Mai 2003,
3. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 16.11.2004 (GV. NRW.S.644); in Kraft getreten am 1. Januar 2005

hat der Rat der Stadt Hemer am 15.03.2005 folgende Satzung für das Jugendamt der Stadt Hemer beschlossen.

I. Das Jugendamt

§ 1

Aufbau

Das Jugendamt der Stadt Hemer besteht aus dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2

Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Hemer zuständig.

§ 3

Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Ju-

gendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss (KJHA)

§ 4

Mitglieder

- (1) Dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und eine sich aus Absatz 3 ergebende Anzahl beratender Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat der Stadt Hemer gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin / ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Hemer.

Der KJHG ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss an:
 - a) der Bürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung,
 - b) die Leiterin / der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder deren Vertretung,
 - c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der vom Präsidenten des Landgerichtes Hagen bestellt wird,
 - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der/dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Iserlohn bestellt wird,
 - e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Bezirksregierung Arnsberg bestellt wird,
 - f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der vom Landrat als Kreispolizeibehörde bestellt wird,
 - g) je eine Vertreterin / ein Vertreter der katholischen und der evangelischen Kirche, sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt.
 - h) je ein Mitglied derjenigen Fraktionen des Rates, die dem KJHA nicht mit einem stimmberechtigten Mitglied gem. § 4 AG KJHG angehören.

Für jedes Mitglied nach Abs. 3 Buchstabe c - h ist eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 5

Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat der Stadt Hemer bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, Anträge an den Rat zu stellen.

- (2) Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die zu erbringenden Leistungen der Jugendhilfe, soweit diese nicht durch Landesrecht festgesetzt sind.
2. Die Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung,
 - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - c) die öffentliche Anerkennung als Träger (§ 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG),
 - d) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (§ 10 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK-),
 - e) die Genehmigung einer geringeren Öffnungsdauer sowie die anteilige Kürzung von Zuschüssen (§ 18 Abs. 2 Satz 1 GTK),
 - f) die Regelung, welche Träger durch § 13 Abs. 4 GTK begünstigt werden,
 - g) die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe (§ 20 Abs. 2 GTK),
 - h) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.
4. Die Anhörung vor der Berufung der Leiterin / des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 6

Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Kinder- und Jugendhilfeausschuss aus seinen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seine/n /ihre/n Stellvertreter/in.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 7

Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

IV. Schlussbestimmung

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Hemer vom 01.09.1999 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 17.03.2005

Der Bürgermeister

gez.

Michael Esken

(D.S.)